

**Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG**

**Rechtliche Grundlagen**

Der Verwaltungsrat der Valiant Holding AG, c/o Valiant Bank, Pilatusstrasse 39, 6003 Luzern, («Valiant» oder die «Gesellschaft») hat am 3. Februar 2026 den Rückkauf eigener Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert (die «Namenaktien») bis zu einem Anschaffungswert von maximal CHF 75 Mio. bis längstens zum 31. Mai 2029 beschlossen (das «Rückkaufprogramm»).

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital von Valiant beträgt CHF 7'896'230.50 und ist in 15'792'461 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert eingeteilt.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung zu beantragen.

**Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG**

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss Swiss Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Valiant als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel der Namenaktien von Valiant unter der Valorennummer 1 478 650 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Valiant haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

**Rückkaufpreis**

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Valiant.

**Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung**

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Ziff. 1. (Eidgenössische Verrechnungssteuer) unten) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Valiant finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

**Beauftragte Bank**

Valiant hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Rückkaufprogramm beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Valiant auf der zweiten Linie stellen.

**Delegationsvereinbarung**

Zwischen Valiant und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Valiant hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

**Dauer des Rückkaufprogramms**

Der Handel der Namenaktien von Valiant auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 1. Juni 2026 und wird bis längstens zum 31. Mai 2029 aufrechterhalten. Valiant behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

**Börsenpflicht**

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

**Veröffentlichung der Transaktionen**

Valiant wird regelmässig über die Entwicklung des Rückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <https://www.valiant.ch/aktienrueckkaufprogramm>

**Maximales Rückkaufvolumen pro Tag**

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Adresse ersichtlich: <https://www.valiant.ch/aktienrueckkaufprogramm>

**Steuern**

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

**1. Eidgenössische Verrechnungssteuer**

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, beträgt die eidgenössische Verrechnungssteuer 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

**2. Direkte Steuern**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien: Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, die Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der

Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, stellt die volle Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar.

- b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien: Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionärinnen und Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionärinnen und Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

**Gebühren und Abgaben**

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

**Nicht-öffentliche Informationen**

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

**Eigene Namenaktien**

Per 27. Mai 2026 hielt Valiant 9'379 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 0.059% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

**Aktionärinnen und Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte**

Gemäss den bis zum 27. Mai 2026 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionärinnen und Aktionäre mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an Valiant:

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, CH:  
10.263% des Kapitals und der Stimmrechte<sup>1</sup>

Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, CH:  
4.986% des Kapitals und der Stimmrechte<sup>2</sup>

BlackRock, Inc., New York, US:  
3.086% des Kapitals und der Stimmrechte<sup>3</sup>

Dimensional Holdings Inc., Delaware, US (wirtschaftlich Berechtigter: Dimensional Holdings Inc., Delaware, US Dimensional Ireland Limited, Dublin, IE; direkter/indirekter Inhaber: Dimensional Holdings Inc., Delaware, US):  
3.001% des Kapitals und der Stimmrechte<sup>4</sup>

Valiant hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionärinnen und Aktionären bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogrammes.

<sup>1</sup>Stand per 9. Mai 2024

<sup>2</sup>Stand per 14. Juni 2023

<sup>3</sup>Stand per 12. Dezember 2025

<sup>4</sup>Stand per 30. April 2025

**Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

**Valor / ISIN / Ticker**

Namenaktie Valiant Holding AG  
1 478 650 / CH0014786500 / VATN

Namenaktie Valiant Holding AG (Aktienrückkauf zweite Linie)  
154 989 219 / CH1549892193 / VATNE

**Diese Anzeige stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.**

**This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.**